

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RehaEx

Der Verein RehaEx und der Patient gehen mit Unterzeichnung ein Auftragsverhältnis ein, für welches sie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklären. Soweit in der Rahmenvereinbarung und in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles geregelt ist, gelten die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Als Grundlage aller KVG pflichtigen Leistungen gelten die Weisungen des Gesundheitsamtes Kanton Thurgau (www.gesundheit.tg.ch).

Zahlungsfrist: 30 Tage netto

Bei Zahlungen, die nicht innerhalb oben stehender Zeitspanne eintreffen, können Verzugszins und Mahnspesen erhoben werden.

Selbstbehalt

Die Rechnung enthält ausschliesslich den Selbstbehalt des Patienten. Der Krankenkassen- und Gemeindebeitrag wird direkt an die Kostenstellen verrechnet.

Werden ausser der Verordneten weitergehende Dienstleistungen beansprucht, gehen diese vollumfänglich zulasten des Unterzeichnenden.

Informationsbeschaffung und Weiterleitung

- Der Unterzeichnende erklärt sich einverstanden, dass die RehaEx selbst Informationen bei der Krankenkasse, Versicherung oder Ausgleichskasse über Zahlungsumfang und Dauer einholen kann.
- RehaEx klärt den Hilfe- und Pflegebedarf bei jedem Patienten, gemäss Weisung des Gesundheitsamtes, periodisch ab.
- Die RehaEx ist bei komplexen Situationen berechtigt, direkt bei der zuständigen Krankenkasse oder Versicherung ein Casemanagement anzufordern.
- Die RehaEx ist befugt, mit dem Hausarzt direkt Kontakt aufzunehmen um von diesem Verordnungen zu erhalten oder ihn über den Zustand des Patienten zu informieren.
- Die RehaEx ist berechtigt, die Angaben des Patienten der örtlichen Gemeinde zur Restfinanzierung anzugeben.
- Der Patient ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die offiziellen Unterlagen zu verlangen.

Kündigung:

Der Vertrag von KVG pflichtigen Leistungen wird mit dem vereinbarten Ende des Auftrages automatisch aufgelöst.

Die Patientin und in begründeten Fällen die Spitex RehaEx haben das Recht, das Vertragsverhältnis im Sinne von Art. 404 OR jederzeit aufzulösen. In der Regel lösen die Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens 5 Tagen auf.

Bei einseitiger Kündigung von nicht KVG pflichtigen Leistungen, gelten folgende Regelungen:

5 Arbeitstage in den ersten drei Monaten eines ununterbrochenen Einsatzes

7 Arbeitstage nach einem ununterbrochenen Einsatz von vier bis sechs Monaten

1 Monat ab dem 7. Monat eines ununterbrochenen Einsatzes

Die Kündigung kann vom Unterzeichnenden und Patienten per sofort ausgesprochen werden, der dadurch ausfallende Rechnungsbetrag wird dem Unterzeichnenden bis Ende der Kündigungszeit direkt verrechnet.

Der Vertrag kann von Seiten der RehaEx per sofort aufgelöst werden bei:

- nichtbezahlen der Rechnung trotz mehrfacher Mahnung
- unsachgemässer Einmischung der Angehörigen oder anderer Bezugspersonen des Kunden in die Dienstleistungsabwicklung
- auftreten von Verhältnissen oder Verhalten seitens des Kunden, welche die Erbringung von Dienstleistungen aus Sicht der Mitarbeiterinnen unzumutbar machen.

Beschwerden und Gerichtsstand

Beschwerden werden von den Mitarbeiterinnen entgegengenommen und der Betriebsleitung weitergeleitet. Können die Differenzen auf diesem Wege nicht beigelegt werden, kann von beiden Seiten das Gesundheitsamt TG beigezogen werden.

Für gerichtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das ordentliche Gericht am Sitz der RehaEx zuständig.